

HKO - Probenordnung

Auszug aus der HKO-Orchesterordnung:

§ 4 Mitarbeit

- (1) Mit seinem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur regelmäßigen Mitarbeit bei den Proben und Konzerten des Orchesters sowie zur Teilnahme an den Sitzungen der Orchesterversammlung.
- (2) Die Abmeldung von einem Probenwochenende oder einem Konzert ist so früh wie möglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Konzerten muss in jedem Fall unaufgefordert für gleichwertigen Ersatz gesorgt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme so zu üben, dass es diese rechtzeitig beherrscht. Die Proben dienen hauptsächlich der künstlerischen Ausarbeitung und dem Zusammenspiel und nur in Grenzen dem technischen Studium der Stimmen.

Zusätzlich gelten folgende Regeln:

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Mitnahme seines Instrumentes, eines Notenständers, bezeichneter Noten, Bleistift und gegebenenfalls anderer für die Probe wichtiger Utensilien.
- (2) Gute Probenarbeit setzt voraus, pünktlich und vorbereitet zu den Proben und Sitzungen des Orchesters zu erscheinen.
- (3) Um über aktuelle Geschehnisse und Termine im Orchester informiert zu sein, muss jedes Mitglied vor allem via e-Mail und Telefon erreichbar sein. Wenn sich Änderungen bezüglich der Kontaktdaten ergeben, müssen diese den Vorstandsmitgliedern für Mitgliederbetreuung (mitgliederbetreuung@hko-sh.de) und Verwaltung (verwaltung@hko-sh.de) mitgeteilt werden.
- (4) Eine Abmeldung von einem Probenwochenende, einem Konzert oder einer Sitzung ist dem Vorstand (vorstand@hko-sh.de) in schriftlicher Form mitzuteilen. Mündliche Absagen werden nicht akzeptiert.